

Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds für die Verwaltungsperiode 2021-2024 mit Urnengang am Sonntag, 12. Juni 2022

Die Einwohnergemeinde Albinen gibt bekannt, dass für die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds für die Verwaltungsperiode 2021-2024 bis Dienstag, 31. Mai, mittags, keine Liste hinterlegt wurde. Infolgedessen findet gemäss öffentlicher Bekanntmachung vom 18. Mai 2022 eine Urnenabstimmung wie folgt statt:

Sonntag, 12. Juni 2022,
mit Urnenöffnung in der Burgerstube
von 09.00 - 10.00 h

Dabei kommen folgende gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung:

1. **Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind wählbar.** Eine Liste der Stimmberechtigten der Gemeinde ist im Anschlag «Amtliche Publikationen» beim Dorfplatz ausgehängt.
2. **Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme.**
3. **Gewählt ist diejenige Person, die die grösste Anzahl Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).**
4. **Die Stimmbürger:innen müssen für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist.**

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Albinen ist wie folgt geöffnet:

- Sonntag, 12. Juni 2022, von 09.00 – 10.00 Uhr, in der Burgerstube, Mühleweg 14

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Die Wähler:innen, die ihr Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben wollen, müssen den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren - unter Ungültigkeitsfolge - und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Stimmbürger:innen, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Büro der Einwohnergemeinde ausüben wollen, können dies gemäss folgenden offiziellen Öffnungszeiten tun:

- Montag 08.00 – 11.00 Uhr
- Dienstag 16.00 – 18.30 Uhr
- Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
- Freitag, 10. Juni, vor der Wahl zusätzlich: 16.00 – 18.00 Uhr

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen.

Wichtige Informationen zur korrekten Stimmabgabe

Damit die briefliche Stimmabgabe gültig ist, müssen folgende Punkte eingehalten werden :

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag benutzen. Es ist nicht zulässig, die Sendungen von mehreren Stimmenden in einem einzigen Übermittlungsumschlag zusammenzufassen.
- **Das Rücksendungsblatt unterschreiben!** Sie müssen zwingend Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Fehlt die Unterschrift, ist Ihre Stimmabgabe nicht gültig.
- **Die persönliche Klebeetikette anbringen!** Sie müssen zwingend die persönliche von der Gemeinde zugestellte Klebeetikette auf dem Rücksendungsblatt links neben der Unterschrift anbringen. Ansonsten ist Ihre Stimmabgabe ungültig.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Ihre Sendung muss spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss Ihr Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Ihre Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag muss von der Gemeinde zurückgewiesen werden.
- **Rechtzeitig Ihren Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wollen Sie Ihren Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegen, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bis 17.00 Uhr erfolgen.

VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Ersatzwahl (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR) und die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA).

Albinen, 31. Mai 2022

EINWOHNERGEMEINDE ALBINEN

Beat Jost, Gemeindepräsident



Tobias Grand, Gemeindegeschreiber